

3.11.2011

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.11.2011
Ltg.-1013/A-1/66-2011
R- u. V-Ausschuss

A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Ing. Rennhofer, Ing. Schulz und Adensamer

betreffend **Erlassung des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich**

I. Ist-Zustand (Anlass des Gesetzentwurfs)

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36 (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) bildet ein zentrales Element der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und verfolgt das Ziel, Fortschritte im Hinblick auf einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu erreichen, sodass sowohl Unternehmen als auch Verbraucher den vollen Nutzen aus diesen Möglichkeiten ziehen können. Durch die Dienstleistungsrichtlinie soll es insbesondere Dienstleistungserbringern erleichtert werden, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend zu erbringen oder sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen. Ein Kernstück der Richtlinie ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines so genannten "Einheitlichen Ansprechpartners" als Informations- und Weiterleitungsstelle für Dienstleistungserbringer aus EU-Mitgliedstaaten und aus Österreich.

Die Dienstleistungsrichtlinie betrifft sowohl Bereiche, die in den Kompetenzbereich des Bundes, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Die in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fallenden dienstleistungsrelevanten Materiengesetze wurden schon frühzeitig einer genauen Prüfung unterworfen und geändert; das Land

Niederösterreich hatte daher die Dienstleistungsrichtlinie bei Ablauf der Umsetzungsfrist im Dezember 2009 bereits vollständig umgesetzt.

Grundlage für diese Position war die vom Bund vertretene und sowohl von der Landeshauptleutekonferenz und Landesamtsdirektorenkonferenz der geteilte Auffassung, dass jene "horizontalen" Elemente der Dienstleistungsrichtlinie, die nicht im Rahmen eines Materiengesetzes umgesetzt werden können, durch den Bund in einem eigenen "Horizontalgesetz" in Gesetzesform gebracht werden sollte. Kernstück dieses Gesetzes sollte die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners bei den Ämtern der Landesregierung sein; aufgrund dieses von der Landesamtsdirektoren- und der Landeshauptleutekonferenz und von der NÖ Landesregierung im Begutachtungsverfahren zu einem Bundes-Dienstleistungsgesetz akzeptierten Eingriffs in die Organisationskompetenz der Ländern war jedoch die Verankerung einer Kompetenzdeckungsklausel und somit einer Verfassungsbestimmung in diesem Bundes-Dienstleistungsgesetz notwendig, was wiederum eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat erforderlich machte.

Die Regierungsvorlage betreffend dieses Bundes-Dienstleistungsgesetz, das sogenannte "Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz) erlassen, das Preisauszeichnungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden" (317 BlgNR XXIV. GP) wurde zwar in parlamentarische Behandlung genommen, konnte jedoch auch nach mehr als zwei Jahren nicht die notwendige Verfassungsmehrheit im Nationalrat erreichen.

II. Soll-Zustand (Inhalt des Gesetzentwurfs)

Ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist daher bisher nicht zustande gekommen. In der Zwischenzeit hat die Europäische Kommission wegen der Nichtumsetzung der

Dienstleistungsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eröffnet, weshalb nun – angesichts der Unmöglichkeit, im Nationalrat die erforderliche Verfassungsmehrheit zu finden – nach Alternativen gesucht wurde, um die Verhängung empfindlicher finanzieller Sanktionen von Österreich durch Europäischen Gerichtshof (EuGH) abzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass im Parlament ein Abänderungsantrag eingebracht wird, der den Anwendungsbereich des geplanten Bundes-Dienstleistungsgesetzes auf den Bundesbereich beschränkt und die Länder die in ihre Zuständigkeit fallenden Elemente nun landesgesetzlich regeln müssen. Bei der Landesamtsdirektorenkonferenz am 20. September 2011 wurde daher ein Tätigwerden der Länder vereinbart. Dementsprechend sollen mit dem vorliegenden Entwurf jene Teile des ursprünglich geplanten Bundes-Dienstleistungsgesetzes umgesetzt werden, die in die Länderzuständigkeit fallen, und deren Umsetzung über mehrere Jahre hinweg durch den Bund zugesichert wurde. Die Verspätung bei diesem Teil der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (die Umsetzungsfrist ist am 28. Dezember 2009 abgelaufen) stellt sich als Situation dar, in die das Land Niederösterreich durch das alleinige Versäumnis des Nationalrates geraten ist. Die drohende Verurteilung der Republik Österreich durch den EuGH macht es für das Land Niederösterreich notwendig, schnell zu reagieren und das erforderliche Landesgesetz zu beschließen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfes sind anzuführen:

- Beim Amt der NÖ Landesregierung wird ein einheitlicher Ansprechpartner als Anlaufstelle für Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer aus EU-Mitgliedstaaten und aus Österreich eingerichtet.
- Der einheitliche Ansprechpartner soll die Funktion einer besonders qualifizierten „Poststelle“ haben, die die bei ihr einlangenden Anbringen an die zuständige Stellen (dh die zuständigen Behörden) weiterleitet. Dem einheitlichen Ansprechpartner sollen also keine behördlichen Entscheidungsbefugnisse zukommen; diese sollen vollständig bei der zuständigen Behörde verbleiben. Die Dienstleistungswilligen ziehen daraus den Vorteil, sich nur mehr an eine Stelle wenden zu müssen, was insbesondere beim Erfordernis

mehrerer Genehmigungen unterschiedlicher Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eine Erleichterung darstellt.

- Die Einbringung eines Antrages beim einheitlichen Ansprechpartner ist fristauslösend und kann bei Untätigkeit der Behörde in bestimmten Materien die Grundlage für eine Genehmigungsfiktion darstellen. Der Gesetzgeber kann aufgrund der in diesem Landesgesetz vorgesehenen „opt in“ Klausel solche Genehmigungsfiktionen in den Materien-gesetzen vorsehen.
- Der einheitliche Ansprechpartner hat weiters die Aufgabe, potentielle Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer über die Voraussetzung einer Dienstleistungserbringung in Niederösterreich zu beraten.
- Das Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner stellt nur ein Serviceangebot dar. Diesen steht es frei, sich mit schriftlichen Anbringen entweder über den einheitlichen Ansprechpartner oder direkt an die zuständige Behörde zu wenden.
- Das Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner soll auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt werden können.
- Der Anwendungsbereich des Verfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren beschränkt.
- Die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit wird festgelegt und eine Verbindungsstelle für den Fall eingerichtet, dass im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten zwischen den Behörden auftreten.

III. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

IV. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Das Gesetz setzt die horizontalen Regeln der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere die Errichtung des einheitlichen Ansprechpartners, um. Der einheitliche Ansprechpartner bietet Informationen über dienstleistungsrelevante Verfahren, die in anderen Landesgesetzen

geregelt sind, an; ebenso können solche Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden.

In anderen Landesgesetzen (etwa im NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710) enthaltene dienstleistungsrelevante Verfahren können über den EAP abgewickelt werden.

V. Auswirkung auf die Ziele des Klimabündnisses

Das Gesetz hat keine Auswirkung auf die Ziele des Klimabündnisses.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen im Bereich des Landes Niederösterreich Kosten, die jedoch durch die Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts bedingt sind. Festzuhalten ist zudem, dass die Einrichtung des einheitlichen Ansprechpartners in der Abteilung Landesamtsdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung und die Erstellung des von ihm bereit zu haltenden Informationsangebots ebenso wie die Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Verfahrensabwicklung und die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit in Niederösterreich faktisch bereits erfolgt sind, sodass die zentralen Punkte des Entwurfs keine (neuerlichen) Kostenfaktoren darstellen. Die Höhe dieser Kosten ist letztlich vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der einheitlichen Ansprechpartner sowie der Behörden und Verbindungsstellen im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit abhängig.

Die Dienstleistungsrichtlinie, deren Umsetzung dieses Landesgesetz dient, forciert den Abbau von Hemmnissen für die Wirtschaft, weshalb auch dieses, die unionsrechtlichen Vorgaben umsetzende, Gesetz positive Auswirkungen auf Unternehmen und deren Kunden hat. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen daher keine finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

VII. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 von 27.12.2006, S. 36.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzesentwurf ausschließlich rechtssetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber aufgrund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts setzt, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung).

Ein Einspruchsverfahren im Sinne des Art. 27 der NÖ Landesverfassung 1979 findet nicht statt, da der Gesetzesbeschluss zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen ist (Art. 27 Abs. 2 Z. 2 der NÖ Landesverfassung 1979).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

I. Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes bezieht sich auf sämtliche Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie, sofern davon Dienstleistungen betroffen sind, deren Regelungskompetenz Landessache ist.

Der Begriff "Dienstleistung" bestimmt sich in Umsetzung von Art. 4 Z. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, die wiederum an die Auslegung des Primärrechts durch den Gerichtshof anknüpft und daher auch im Lichte dieser Auslegung zu sehen ist, nach der Legaldefinition in § 4 Z. 2. Er umfasst jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird gemäß Art. 57 AEUV.

Weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf eine Dienstleistung ist, dass die Dienstleistung nicht vom Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 1, Art. 2 sowie Art. 3 Abs. 2) ausgenommen ist. Gemäß Art. 2 der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind daher etwa:

- nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Dienstleistungen;
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind;

- Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;
- Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt;
- audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;
- Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;
- Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
- soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;
- private Sicherheitsdienste;
- Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Z. 1 („Anforderung“): Diese Definition bezieht sich auf Anforderungen, die in den Verwaltungsvorschriften festgelegt sind oder sich aus den Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln der Berufsverbände, oder den kollektiven Regeln, die von den Kammern oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden, ergeben. Nicht als Anforderungen gelten gemäß Erwägungsgrund 9 der Richtlinie solche Vorschriften, die keine "Sonderbetreffenheit" aufweisen, weil sie nicht die Dienstleistungstätigkeit als solche regeln oder betreffen, sondern von Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen im Zuge der Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit genauso beachtet werden müssen wie von

Privatpersonen (beispielsweise Straßenverkehrsvorschriften, Vorschriften bezüglich der Landesentwicklung und der Raumordnung, Baunormen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen, die wegen der Nichteinhaltung solcher Vorschriften verhängt werden), sowie Bestimmungen über Beschäftigungsbedingungen, einschließlich derjenigen in Kollektivverträgen. Erwägungsgrund 10 der Dienstleistungsrichtlinie stellt klar, dass Anforderungen, die eine Bedingung für den Zugang zu öffentlichen Mitteln sind, keine Anforderungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie darstellen.

Zu Z. 2 („Dienstleistung“): Diese Definition entspricht Art. 4 Z. 1 der Dienstleistungsrichtlinie und ist daher im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu verstehen.

Zu Z. 3 („Dienstleistungsempfängerin bzw. Dienstleistungsempfänger“) und 4 („Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer“): Diese Definitionen entsprechen Art. 4 Z. 2 und Z. 3 sowie dem Erwägungsgrund 38 der Dienstleistungsrichtlinie. Der Begriff der „juristischen Person“ umfasst sämtliche Einheiten, die nach dem Recht eines EWR-Staates errichtet wurden oder diesem Recht unterstehen, unabhängig davon, ob diese nach dem nationalen Recht eine Rechtspersönlichkeit haben. Im Gegensatz dazu werden Dienstleistungen, die durch natürliche Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzen, oder Einheiten, die außerhalb des EWR niedergelassen sind oder die nicht gemäß den Rechtsvorschriften eines EWR-Staates gegründet wurden, nicht von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst.

Zu Z. 5 („Dienstleistungsrichtlinie“): Es wird die Dienstleistungsrichtlinie zitiert.

Zu Z. 6 („ersuchende Behörde“): Der Begriff der ersuchenden Behörde beschränkt sich auf zuständige Behörden, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellen. Damit wird vermieden, dass jedes Ersuchen aus einem anderen EWR-Staat beantwortet werden muss. Bevor die ersuchte Behörde die Verwaltungszusammenarbeit aufnimmt, hat sie das Ersuchen einer Grobprüfung zu unterziehen und zu ermitteln, ob die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde zumindest denkmöglich und nachvollziehbar ist.

Zu Z. 7 („EWR-Staat“): Es wird klargelegt, dass der Begriff EWR-Staat auch alle EU-Mitgliedstaaten umfasst.

Zu Z. 8 („Genehmigungsverfahren“): Der Begriff „Genehmigungsregelung“ nach Art. 4 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie umfasst jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer bzw. eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungsempfänger bzw. eine Dienstleistungsempfängerin verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende („konkludente“) Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. Erfasst sind nicht nur Regelungen, die eine behördliche Bewilligung vorschreiben, sondern alle Vorschriften, die die rechtmäßige Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit an ein Tun oder Unterlassen der Behörde knüpfen. Umfasst sind beispielsweise Verfahren mittels derer ein Dienstleistungserbringer bzw. eine Dienstleistungserbringerin eine Erklärung gegenüber einer zuständigen Behörde abgeben muss und die Dienstleistung erst nach einer gewissen Zeit danach ausüben kann, wenn die zuständige Behörde nicht reagiert. Genauso umfasst sind auch Fälle, in denen Erklärungen durch den Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin abgegeben und deren Eingang durch die zuständige Behörde bestätigt werden müssen, sofern eine solche Bestätigung notwendig ist, um die fragliche Dienstleistung aufnehmen zu können oder damit sie rechtmäßig ist. Im Abschnitt 3 dieses Gesetzes wird daher zwischen Anträgen („Bewilligungsverfahren“) und Anzeigen betreffend eine Genehmigung unterschieden: § 9 stellt nur auf die klassischen Bewilligungsverfahren ab. Eine Empfangsbestätigung gemäß § 10 ist hingegen auch im Falle einer Anzeige von der zuständigen Stelle gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 auszustellen.

Die Begriffe „Antrag auf Genehmigung“ und „Anzeige betreffend eine Genehmigung“ sind anhand der Dienstleistungsrichtlinie auszulegen.

Die Definition der Z. 10 („Niederlassung“) entspricht Art. 4 Z. 5 der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Definition der Z. 11 („Niederlassungsmitgliedstaat“) entspricht Art. 4 Z. 4 der Dienstleistungsrichtlinie.

II. Zu Abschnitt 2 (Einheitlicher Ansprechpartner und Behörde)

Zu § 3 (Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner)

Mit § 3 wird ein neues Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner eingeführt, das der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie dient. Die Bestimmungen des 2. Abschnittes sehen Regelungen im Zusammenhang mit dem einheitlichen Ansprechpartner vor, die als „horizontale Elemente“ zu sehen und insbesondere auch zur Umsetzung des Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie notwendig sind (§§ 3 und 4). Zudem umfasst dieser Abschnitt eine Bestimmung, die Art. 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie umsetzt (§ 5). Die §§ 6 und 7 setzen horizontale Elemente aus Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie um und sind sonderverfahrensrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich des NÖ EAP-G.

Zu Abs. 1: Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, soll mit § 3 im Anwendungsbereich des NÖ Dienstleistungsgesetzes – also in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung gemäß Art. 15 B-VG Landessache ist und die nicht vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind – ein Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner eingeführt werden. Der einheitliche Ansprechpartner ist jedoch keine Behörde, er soll lediglich als „Poststelle“ fungieren, ihm sollen keine behördlichen Entscheidungszuständigkeiten zukommen. Dies ändert nichts daran, dass er „in Vollziehung der Gesetze“, also hoheitlich handelt.

Zu Abs. 2: § 13 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 33 Abs. 3 AVG soll auf Anbringen gemäß Abs. 1 für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Dies ist deswegen erforderlich, weil der einheitliche Ansprechpartner im Katalog des Art. I des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, nicht genannt ist und das AVG daher nicht anzuwenden hat. Die sinngemäße Anwendbarerklärung beschränkt sich dabei auf jene Bestimmungen, die ihrem Inhalt nach bei Ausübung der Funktion einer „Poststelle“ denkmöglich in Betracht kommen können. Das Postlaufprivileg (§ 33 Abs. 3 AVG) soll auf

Anbringen gemäß Abs. 1 ausgedehnt werden, die einem einheitlichen Ansprechpartner von einem Zustelldienst übermittelt werden.

Andere als die im Abs. 2 genannten Bestimmungen des AVG sollen vom einheitlichen Ansprechpartner nicht anzuwenden sein. Dies gilt namentlich für die Bestimmungen des II. Teiles über das Ermittlungsverfahren und die Bestimmungen des III. Teiles über Bescheide, zumal die Erlassung von Bescheiden durch den einheitlichen Ansprechpartner generell ausgeschlossen sein soll.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich die dem einheitlichen Ansprechpartner – im Anwendungsbereich des Gesetzes – zukommende Funktion einer „Poststelle“ von der Funktion einer „Behörde“ (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1 EGVG), bei der Anbringen einlangen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist (§ 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG), in einem wesentlichen Punkt unterscheidet: der einheitlich Ansprechpartner ist eben jene Stelle, bei der schriftliche Anbringen eingebracht werden können – also die richtige Einbringungsstelle – und nicht eine Stelle, bei der Anbringen eingebracht werden, die richtigerweise anderswo einzubringen gewesen wären; insofern ähnelt die Stellung des einheitlichen Ansprechpartners hier eher der der Behörde, bei der die Berufung einzubringen ist (§ 63 Abs. 5 AVG). Nach der bis zur AVG-Novelle BGBl. Nr. 357/1990, mit der im Verwaltungsverfahren die Berufungsvorentscheidung eingeführt wurde, geltenden Rechtslage war es jedoch völlig unstrittig, dass über Berufungen ausschließlich die Berufungsbehörde zu entscheiden hat (und nicht etwa die Behörde erster Instanz in ihrer Funktion als Einbringungsbehörde). Ein Rechtsschutzdefizit ist mit der Beschränkung des einheitlichen Ansprechpartners auf die Funktion einer bloßen „Poststelle“ also ebenso wenig verbunden, wie es nach dieser Rechtslage mit der Beschränkung der Behörde erster Instanz auf die Funktion einer bloßen „Einbringungsstelle“ für Berufungen verbunden war, und weder im einen noch im anderen Fall besteht eine wie immer geartete Notwendigkeit, die genannten Stellen mit der Befugnis zur Entscheidung über die bei ihnen eingebrachten Anbringen auszustatten.

Zu Abs. 3: Die Weiterleitung des Anbringens gemäß Abs. 1 an die zuständige Stelle oder einen anderen einheitlichen Ansprechpartner hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen (vgl.

§ 6 Abs. 1 AVG). Dadurch soll gewährleistet werden, dass durch die Inanspruchnahme eines einheitlichen Ansprechpartners keine unnötige Verfahrensverzögerung entsteht und die Behörde die Sache möglichst rasch erledigen kann. Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 AVG erfolgt diese Weiterleitung nicht auf Gefahr des Einschreitenden.

Nach Z. 1 soll der einheitliche Ansprechpartner ein bei ihm einlangendes Anbringen dann an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn für die Behandlung dieses Anbringens eine Behörde sachlich zuständig ist, deren Sprengel sich mit dem Landesgebiet „zumindest teilweise deckt“. Abgesehen von den Fällen, in denen der Sprengel der sachlich zuständigen Behörde mit dem Landesgebiet ident ist, ist dies dann der Fall, wenn ihr Sprengel im Land Niederösterreich liegt oder wenn das Landesgebiet (oder ein Teil desselben) zu ihrem Sprengel gehört. „Zuständige Stelle“ ist in der Regel die für die Behandlung des Anbringens zuständige Behörde, allenfalls auch eine in den Verwaltungsvorschriften oder in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehene besondere Einbringungsstelle oder -behörde. Sind für die Behandlung des Anbringens mehrere Behörden zuständig, ist es an alle diese Behörden weiterzuleiten (vgl. § 6 Abs. 1 AVG, wo ebenfalls nur von einer Weiterleitung „an die zuständige Stelle“ die Rede ist); dies auch dann, wenn sich der Sprengel einer dieser Behörden mit dem Landesgebiet nicht „zumindest teilweise deckt“ (also z.B. zum Gebiet eines anderen Landes gehört).

Ansonsten hat der einheitliche Ansprechpartner das Anbringen gemäß Z. 2 an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner weiterzuleiten, der das Anbringen gemäß Z. 1 weiterzuleiten hat. Kommen dafür mehrere einheitliche Ansprechpartner in Betracht, hat der einheitliche Ansprechpartner die Wahl, an welchen von ihnen die Weiterleitung erfolgt. Der einheitliche Ansprechpartner, der die Weiterleitung vorgenommen hat, hat den Einschreitenden von dieser zu verständigen.

Ausgeschlossen ist eine Weiterleitung von Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen (vgl. Abs. 2 iVm § 13 Abs. 6 AVG). Im Zweifel hat eine solche Weiterleitung jedoch zu erfolgen.

Zu Abs. 4: Durch die Inanspruchnahme eines einheitlichen Ansprechpartners ergibt sich zwangsläufig eine gewisse Verzögerung in der Übermittlung schriftlicher Anbringen. Im Fall einer elektronischen Übermittlung des Anbringens wird diese Verzögerung zwar regelmäßig gering sein, bei Übermittlung durch einen Zustelldienst kann sie jedoch auch mehrere Tage betragen. Da der Einschreitende die Dauer einer solchen Verzögerung nicht beeinflussen kann, erschiene es unbillig, wenn sich diese Verzögerung einseitig zu seinen Lasten auswirken würde. Andererseits muss auch der Zeitaufwand für die Weiterleitung des Anbringens gemäß Abs. 1 vom einheitlichen Ansprechpartner an die Behörde angemessen berücksichtigt werden.

Nach dem ersten Satz soll die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 1 bei einem einheitlichen Ansprechpartner grundsätzlich als Einbringung bei der zuständigen Stelle gelten. Daraus folgt insbesondere, dass innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle schriftlich einzubringende Anbringen auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht worden sind. Letzteres gilt nicht für (schriftliche) Einwendungen, die gemäß § 42 Abs. 1 AVG spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde erhoben werden müssen.

Der zweite Satz soll Vorkehrungen für jene Fälle treffen, in denen die Verwaltungsvorschriften für die Einbringung von Anbringen eine bestimmte Form vorsehen, insbesondere die elektronische Übermittlung (oder eine besondere Form der elektronischen Übermittlung z.B. über ein Webportal). Entspricht das vom Einschreitenden eingebrachte Anbringen dieser Form nicht, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreitenden darauf hinzuweisen.

Nach dem dritten Satz sollen behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung beim einheitlichen Ansprechpartner beginnen (zur Formulierung vgl. § 26 Abs. 2 erster Satz ZustellG und § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG). Im Fall der Weiterleitung des Anbringens an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Abs. 3 Z. 2 soll der Zeitpunkt des Einlangens bei jenem einheitlichen

Ansprechpartner maßgeblich sein, bei dem das Anbringen ursprünglich eingebracht worden ist.

Langen Anbringen gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG beim einheitlichen Ansprechpartner ein, sollen behördliche Entscheidungsfristen erst drei Werktage nach Wiederbeginn der Amtsstunden beginnen.

Zu Abs. 5: Mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 soll für andere Anbringen als solche gemäß Abs. 1 der Inhalt des § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG in entsprechend modifizierter Form rezipiert werden. Abgesehen davon, dass eine Erlassung von Bescheiden nach der vorgeschlagenen Bestimmung von vornherein nicht in Betracht kommt, unterscheiden sich die Verpflichtungen, die den einheitlichen Ansprechpartner nach dieser Bestimmung treffen, in nichts von den Verpflichtungen, die jeder „Behörde“ (im Sinne der Legaldefinition des Art. II Abs. 1 EGVG) gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVG im Hinblick auf bei ihr einlangende Anbringen obliegen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist.

Zu § 4 (Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners)

Zu Abs. 1 und 2: Art. 7 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängerinnen bzw. Dienstleistungsempfängern über den einheitlichen Ansprechpartner bestimmte Informationen leicht zugänglich sind. Diese Informationen sind Mindestanforderungen, die der einheitliche Ansprechpartner zur Verfügung stellt, und werden durch Abs. 1 Z. 1 bis 5 umgesetzt. Der einheitliche Ansprechpartner hat aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen (Art. 7 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie).

Abs. 1 Z. 1 umfasst sowohl die für die niedergelassenen als auch grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer geltenden, dienstleistungsrichtlinienrelevanten Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die vom einheitlichen Ansprechpartner in ihrer Gesamtheit zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 1 Z. 2 umfasst die Kontaktdaten der zuständigen Behörden, einschließlich der für die Überwachung der Ausübung der Dienstleistungen zuständigen Behörden.

Zu Abs. 1 Z. 4 ist zu bemerken, dass allgemeine Rechtsbehelfe, gleich ob gerichtlicher oder administrativer Natur, wie beispielsweise die Einreichung von Beschwerden oder Klagen nicht durch den einheitlichen Ansprechpartner behandelt werden müssen. Der Anwendungsbereich des Verfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren beschränkt (§ 4 Abs. 1).

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 bezeichneten Informationen hinausgehen, nicht vom einheitlichen Ansprechpartner zu beantworten sind. In diesem Fall kann der einheitliche Ansprechpartner die Dienstleistungserbringer und - Dienstleistungsempfänger an die zuständige Stelle oder Behörde verweisen. Die Behörde ist auch für die Erteilung von Informationen nach Art. 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie, dh für Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen, zuständig. Eine Rechtsberatung in Einzelfällen wird weder vom einheitlichen Ansprechpartner noch von der Behörde erteilt.

Die Pflicht des Dienstleistungserbringers im Sinne des Art. 11 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie, den einheitlichen Ansprechpartner über dort näher festgelegte Änderungen zu informieren, ist in den jeweiligen Materiengesetzen zu normieren.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie um und kommt immer dann zur Anwendung, wenn ein Dienstleistungserbringer bzw. eine Dienstleistungserbringerin oder ein Dienstleistungsempfänger bzw. eine Dienstleistungsempfängerin ein Auskunftersuchen betreffend Abs. 1 an den einheitlichen Ansprechpartner richtet. Der einheitliche Ansprechpartner hat ein derartiges Ersuchen entweder so schnell wie möglich zu beantworten oder – wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist – den Ersuchenden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zu Abs. 4: Im Rahmen einer „Statusabfrage“ erteilt der einheitliche Ansprechpartner im Anwendungsbereich des NÖ EAP-G auf Anfrage eines Dienstleistungserbringers Auskünfte über den Verfahrensstand des bei einer Behörde anhängigen erstinstanzlichen Verfahrens (siehe Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie „abwickeln“ bzw. „complete“ iVm. Art. 8).

Zwar erfolgt beispielsweise die Zustellung behördlicher Entscheidungen an den Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin durch die Behörde, der einheitliche Ansprechpartner hat diesem bzw. dieser aber im Bedarfsfall Rückmeldung über das laufende Verfahren bzw. über die Vollständigkeit der ergangenen Entscheidungen betreffend sein bzw. ihr Vorhaben (für den Fall, dass Entscheidungen von verschiedenen Behörden erforderlich sind) zu erteilen. Für darüber hinausgehende Informationen hat der einheitliche Ansprechpartner den Dienstleistungserbringer an die sachlich zuständige Behörde zu verweisen. Auch die Manuduktionspflicht des § 13a AVG trifft weiterhin die sachlich zuständige Behörde und nicht den einheitlichen Ansprechpartner.

Zu § 5 (Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners)

Zu Abs. 1 und 2: Zur Erfüllung der in § 5 Abs. 1 und 4 vorgesehenen Auskunftspflichten des einheitlichen Ansprechpartners bedarf dieser der Unterstützung durch die Behörden und sonstiger Stellen, die über die notwendigen Informationen verfügen. Soweit solche sonstige Stellen dem Land Niederösterreich zuzurechnen sind, werden sie durch das vorliegende Landesgesetz zur Informationsweitergabe verpflichtet; die Verpflichtung anderer derartiger Stellen hat durch Bundesgesetz zu erfolgen.

Zu Abs. 3: Die Informationen, die der einheitliche Ansprechpartner der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer auf Anfrage nach § 4 Abs. 4 erteilen muss (Auskünfte im Bedarfsfall im Rahmen einer „Statusabfrage“), sind von der für den Vollzug des jeweiligen Verfahrens zuständigen Behörde so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6 (Informationspflichten der Behörde)

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie um. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn eine Dienstleistungserbringerin bzw. ein Dienstleistungserbringer oder eine Dienstleistungsempfängerin bzw. ein Dienstleistungsempfänger eine Anfrage betreffend die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 stellt. Die Informationen müssen – in Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie – auf klare und eindeutige Art und Weise dargestellt werden und aus der Ferne sowie durch elektronische Mittel wie z.B. im Internet oder per E-Mail, leicht zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden. Eine derartige Anfrage hat – im Regelfall – die für den Vollzug zuständige Behörde zu beantworten. Die Basisinformation wird hingegen von den einheitlichen Ansprechpartnern erteilt. Die Behörde erteilt auch keine Rechtsberatung in Einzelfällen, sondern lediglich allgemeine Informationen darüber, wie Anforderungen gewöhnlich ausgelegt oder angewendet werden.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung setzt Art. 7 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie um. Die Behörde hat die Anfrage entweder so schnell wie möglich zu beantworten oder – wenn sie fehlerhaft oder unbegründet ist – den Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungsempfänger bzw. die Dienstleistungsempfängerin hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zu § 7 (Elektronisches Verfahren)

Diese Bestimmung ergeht in Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu Abs. 1: Nach § 13 Abs. 2 AVG (ggf. iVm. § 4 Abs. 2) können schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form der Behörde oder dem einheitlichen Ansprechpartner übermittelt werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Demgegenüber muss im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie die elektronische Einbringung von Anbringen jedenfalls technisch möglich sein.

Nach § 3 Abs. 4 hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreitenden darauf hinzuweisen, wenn in den Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung von Anbringen vorgesehen ist. Diese Bestimmung trifft Vorkehrungen für jene Fälle, in denen die Verwaltungsvorschriften für die Einbringung von Anbringen eine bestimmte Form vorsehen, insbesondere die elektronische Übermittlung (oder eine besondere Form der elektronischen Übermittlung z.B. über ein Webportal). Entspricht das vom Einschreitenden eingebrachte Anbringen dieser Form nicht, hat der einheitliche Ansprechpartner den Einschreitenden darauf hinzuweisen.

Zu Abs. 2: Um eine elektronische Zustellung nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, vornehmen zu können, müssen bei der Behörde die entsprechenden technischen Voraussetzungen vorliegen. Die nachweisliche elektronische Zustellung hat nach § 35 ZustG (Zustelldienst), die nichtnachweisliche elektronische Zustellung nach § 36 ZustG (Zustelldienst) oder § 37 ZustG (E-Mail, elektronisches Kommunikationssystem der Behörde oder unmittelbare elektronische Ausfolgung) zu erfolgen. Wie die Zustellung im Einzelfall zu erfolgen hat (mit oder ohne Zustellnachweis), richtet sich nach den das jeweilige Verfahren regelnden Vorschriften.

Zu § 8 (Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien)

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer dies ist in anderen Unionsrechtsakten vorgesehen oder es bestehen andere zwingende Gründe.

Es ist somit zunächst Aufgabe des Materiengesetzgebers bzw. der Behörden zu prüfen, ob die bestehenden Fälle oder Verfahren, in denen Originaldokumente verlangt werden, im Lichte der in Art. 5 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen gerechtfertigt werden können und verneinendenfalls diese Anforderungen fallen zu lassen. Für die verbleibenden Verfahren, in denen weiterhin Originaldokumente (beglaubigte Kopien) verlangt werden, bedarf es einer horizontalen Regelung zur Frage der Vorlage dieser Dokumente im Falle der elektronischen Verfahrensabwicklung.

Vom technisch-organisatorischen Ablauf her würde bei einer solchen Lösung der Antragsteller das Originaldokument bei der Behörde vorlegen, die einen Scan erzeugen und diesen elektronisch signieren würde, sodass die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt und gleichzeitig eine nachträgliche unbemerkte Änderung ausgeschlossen wäre. Der so amtssignierte Scan ersetzt sodann im konkreten und auch in weiteren Verfahren die Vorlage des Originals oder der beglaubigter Kopien.

Diese Regelung des Abs. 2 steht jedoch unter dem Vorbehalt der vorhandenen technischen Voraussetzungen bei der Behörde. Es wird somit keine Behörde verpflichtet, elektronische Kopien von Originaldokumenten anzufertigen.

III. Zu Abschnitt 3 (Genehmigungen)

Abschnitt 3 umfasst jene Bestimmungen, die der Umsetzung horizontaler Elemente aus Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie dienen. Es handelt sich um sonderverfahrensrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich des NÖ EAP-G. Die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffen Genehmigungsverfahren. Dieser bereits in § 2 Z. 9 näher bestimmte Begriff orientiert sich an jenem der Genehmigungsregelung nach der Legaldefinition des Art. 4 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie. Es ist daher zwischen Anträgen („Bewilligungsverfahren“) und Anzeigen betreffend eine Genehmigung zu unterscheiden: § 10 stellt nur auf die klassischen Bewilligungsverfahren ab. Eine Empfangsbestätigung gemäß § 9 ist hingegen – nach den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie – auch im Falle einer Anzeige betreffend eine Genehmigung von der zuständigen Stelle gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 auszustellen.

Zu § 9 (Empfangsbestätigung)

§ 9 setzt Art. 13 Abs. 5 der Dienstleistungsrichtlinie um. Wird ein Antrag auf Genehmigung (Abs. 1) oder eine Anzeige betreffend eine Genehmigung (Abs. 2) eingebracht, ist von der zuständigen Stelle gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung

mit einem jeweils bestimmten Mindestinhalt auszustellen. „Zuständige Stelle“ ist in der Regel die für die Behandlung des Anbringens zuständige Behörde, allenfalls auch eine in den Verwaltungsvorschriften oder in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehene besondere Einbringungsstelle oder -behörde.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Anbringens kann der Beginn der maßgeblichen (Entscheidungs-)Frist, die sich aus den Verwaltungsvorschriften oder aus § 10 ergibt, noch nicht rechtswirksam bekannt gegeben werden, da grundsätzlich die Möglichkeit eines Mängelbehebungsverfahrens besteht. Deshalb ist gemäß Abs. 1 Z. 2 auf die Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen. Im Falle einer Mängelbehebung nach AVG ist keine weitere Empfangsbestätigung auszustellen.

Zu beachten ist grundsätzlich auch, dass gemäß § 3 Abs. 4 behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung beginnen. Zudem gibt es Verfahren, in denen besondere Einbringungsstellen oder -behörden vorgesehen und verschiedene Entscheidungsfristen normiert sind. Auch in derartigen Verfahrenskonstellationen muss sichergestellt werden, dass der Einschreitende Kenntnis von Beginn und Dauer der jeweiligen Frist erlangt. Gegebenenfalls ist eine weitere Empfangsbestätigung auszustellen.

Die zuständige Stelle gemäß § 3 Abs. 3 Z. 1 wird daher – je nach Art des Verfahrens unterschiedliche – Formblätter für Empfangsbestätigungen vorzusehen haben, die den Beginn und den Lauf der jeweils maßgeblichen Frist allgemein darstellen und zudem auf die Möglichkeit der Mängelbehebung und deren Rechtsfolgen bzw. gegebenenfalls die Möglichkeit einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 2 aufmerksam machen.

Zu § 10 (Entscheidung über Genehmigungsanträge)

Diese Bestimmung setzt das in Art. 13 der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Genehmigungsverfahren um. Die inhaltlichen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren sind vom Materiengesetzgeber zu regeln. Das in § 10 vorgesehene Genehmigungsverfahren kann in den einzelnen Materiengesetzen über den Weg der vorgesehenen „opting in“ Klausel zur Gänze oder in geänderter Form übernommen werden: nur dann, wenn der

Materiengesetzgeber eine Regelung nach dem Vorbild des § 10 vorgenommen hat (oder explizit § 10 für anwendbar erklärt hat), kommt das vorgeschlagene Modell eines Genehmigungsverfahrens mit Genehmigungsfiktion überhaupt zur Anwendung. § 10 ist daher für sich allein genommen keine taugliche Vollzugsgrundlage.

Insbesondere in Zusammenhang mit der grundsätzlich statuierten dreimonatigen Entscheidungsfrist der Behörde erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Wahl einer anderen Frist dem Materiengesetzgeber zu überlassen, sofern dies im konkreten Verfahren notwendig erscheint. Der Materiengesetzgeber hat daher die Wahl, § 10 entweder zur Gänze zu übernehmen oder aber – in Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Verfahrens – verändert, insbesondere unter Normierung einer abweichenden Entscheidungsfrist sowie in Hinblick auf die amtswegige Ausstellung einer Bestätigung gemäß Abs. 4.

In den Fällen, in denen eine Genehmigungsfiktion durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter nicht geboten erscheint (vor allem in Mehrparteienverfahren), kann die geltende Rechtslage bestehen bleiben (zumeist werden auch verfassungsrechtliche Erwägungen gegen die Einführung dieser Bestimmung in konkreten Mehrparteienverfahren sprechen): Der Materiengesetzgeber hat daher eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein Genehmigungsverfahren nach der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehen werden muss oder ob der Ausnahmetatbestand des Art. 13 Abs. 4 zweiter Satz der Dienstleistungsrichtlinie eine Nichtübernahme von § 10 des NÖ EAP-G rechtfertigt. Diese Prüfpflicht des Materiengesetzgebers ergibt sich bereits aus seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu den Abs. 1 bis 3:

Diese Absätze setzen Art. 13 Abs. 3 und 4 der Dienstleistungsrichtlinie um und statuieren grundsätzlich den Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer bestimmten Frist sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: Der Materiengesetzgeber muss die Genehmigungsfiktion ausdrücklich für anwendbar erklärt haben. Die zur Anwendung gelangende Frist muss verstrichen sein, ohne dass die Behörde über den mängelfreien und vollständigen Antrag entschieden hat. Wie in anderen Verfahren nach AVG ist die Behörde ver-

pflichtet, über die Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub den Bescheid zu erlassen. Lässt die Behörde jedoch die Entscheidungsfrist verstreichen, so tritt – abweichend von § 73 AVG – die Genehmigungsfiktion ex lege ein.

Die Genehmigungsfiktion tritt nicht ein, wenn der Bescheid innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit bei mündlicher Erlassung die Verkündung und Beurkundung des Bescheides (§ 62 Abs. 2 AVG), bei schriftlicher Erlassung seine Zustellung. Freilich wird nicht verkannt, dass im praktischen Vollzug die Gefahr besteht, dass die Genehmigungsfiktion eintritt, obwohl die Behörde einen Bescheid erlassen hat, weil eine rechtzeitige rechtswirksame Zustellung innerhalb der Entscheidungsfrist beispielsweise auf Grund von Zustellanständen fehlschlägt. Der Materiengesetzgeber könnte daher im konkreten Verwaltungsverfahren beispielsweise eine Zustellfiktion vorsehen.

Die Genehmigungsfiktion ersetzt die bescheidmäßige Genehmigung und erledigt den verfahrenseinleitenden Antrag (die „Hauptfrage“ im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG). Sie hat alle Rechtswirkungen eines Bescheides; eine (nachträgliche) Anordnung von Nebenstimmungen (insbesondere Bedingungen oder Auflagen) kommt damit nicht in Betracht. Über allfällige Kosten kann (durch Bescheid) gesondert abgesprochen werden.

Der Antrag kann nach Wahl des Antragstellers bzw. der Antragstellerin sowohl bei der Behörde als auch beim einheitlichen Ansprechpartner (§ 3) eingebracht werden. Im Falle einer Einbringung des Genehmigungsantrages beim einheitlichen Ansprechpartner ist im Zusammenhang mit dem Beginn des Fristenlaufes allenfalls auch § 3 Abs. 4 letzter Satz zu beachten.

Gemäß § 9 Abs. 1 ist zudem eine entsprechende Empfangsbestätigung auszustellen.

In Abs. 2 wird eine Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt, von der der Materiengesetzgeber durch Festlegen einer anderen Frist abweichen kann. Ist die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist in einem konkreten Fall wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit zu kurz, so hat die Behörde dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin sowie allfälligen anderen Parteien des Verfahrens vor deren Ablauf mitzuteilen und gleichzeitig zu

begründen, warum die Frist angemessen verlängert wird. Eine weitere Fristverlängerung ist nicht möglich. Gegen die Mitteilung über die einmalige Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Abs. 3 regelt die grundsätzlichen Anforderungen, denen ein Genehmigungsantrag unterworfen ist sowie den Beginn der Entscheidungsfrist: Genehmigungsanträge bedürfen der Schriftform. Wie sich aus § 13 Abs. 2 AVG ergibt, können schriftliche Anbringen grundsätzlich in jeder technisch möglichen Form, also auch elektronisch, übermittelt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag sind alle Unterlagen vorzulegen, deren Vorlage gesetzlich vorgesehen ist oder die eine Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde darstellen. Die Entscheidungsfrist der Behörde beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag insgesamt mängelfrei und vollständig ist. Ist dies nicht schon bei der Einbringung der Fall, hat die Behörde einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG unter Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist zu erteilen. Die Entscheidungsfrist läuft in diesem Fall erst dann, wenn der Verbesserungsauftrag ordnungsgemäß vom Antragsteller erfüllt wurde. Auf diesen Umstand ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Mängelbehebungsauftrag von der Behörde hinzuweisen. Der verbesserte Antrag kann entweder bei der Behörde oder auch beim einheitlichen Ansprechpartner (§ 3) fristwährend eingebracht werden. Gemäß § 9 Abs. 1 ist eine (weitere) Empfangsbestätigung auszustellen, damit der Antragsteller bzw. die Antragstellerin den nunmehrigen Beginn der Entscheidungsfrist erfährt.

Zu Abs. 4: Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, hat die Behörde nach Eintritt der Genehmigungsfiktion dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin so schnell wie möglich die ex lege eingetretene Genehmigung zu bestätigen: Die Genehmigungsfiktion entspricht zwar in ihrer Wirkung einem Genehmigungsbescheid, der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch keine (öffentliche) Urkunde in Händen, aus der sich die Genehmigung ergibt. Im Interesse der Rechtssicherheit räumt Abs. 4 daher dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ein Recht auf schriftliche Bestätigung ein, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Diese Bestätigung ist auch allfälligen anderen Parteien des Verfahrens zuzustellen. Die Bestätigung hat rein deklarativen Charakter. Die Rechtswirkungen des Eintritts der Genehmigungsfiktion treten daher unabhängig von deren

rechtzeitigen Ausstellung ein. Ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin der Ansicht, dass die Genehmigungsfiktion – abweichend von der Bestätigung – bereits (früher) eingetreten ist, hat er bzw. sie die Möglichkeit binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung zu begehren. Diese Möglichkeit eines Feststellungsantrages steht auch allfälligen anderen Parteien offen, sofern das Genehmigungsverfahren vom Materiengesetzgeber in einem Mehrparteienverfahren für anwendbar erklärt wurde.

Zu Abs. 5: Da die Genehmigungsfiktion an die Stelle der Erlassung eines Bescheides über den Genehmigungsantrag tritt und ihr dieselben Rechtswirkungen wie einem Bescheid zukommen, muss die sinngemäße Anwendung des § 68 (Abänderung und Behebung von Amts wegen) und der §§ 69 f AVG (Wiederaufnahme des Verfahrens) eigens angeordnet werden.

IV. Abschnitt 4 (Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit)

Zu § 11 (Zuständigkeiten)

Der Abschnitt 4 dient der Umsetzung der horizontalen Elemente von Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie betreffend die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Bestimmungen des Kapitels VI der Dienstleistungsrichtlinie, die nicht horizontaler Natur sind, wie insbesondere Art. 28 Abs. 7 und Aspekte des Art. 30, werden durch den Abschnitt 4 nicht umgesetzt und bedürfen allenfalls einer Umsetzung in den Materiengesetzen. Die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit trifft in erster Linie die zuständigen Behörden. Der Verbindungsstelle kommt unterstützende Funktion zu.

§ 11 Abs. 1 verpflichtet die Behörden zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten.

Erhält eine unzuständige Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit, so hat sie dieses gemäß Abs. 2 erster Satz an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zweifelt die

Behörde am Bestehen einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat sie das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit gemäß dem zweiten Satz an die Verbindungsstelle zu übermitteln, die das Ersuchen gegebenenfalls gemäß § 12 Abs. 5 an die ersuchende Behörde zurückstellt. Bestehen Zweifel, welche innerstaatliche Behörde konkret zuständig ist, kann die Behörde gemäß § 12 Abs. 3 Z. 3 hinsichtlich der Ermittlung der zuständigen Behörde die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen.

Zu § 12 (Verbindungsstelle)

Die Notwendigkeit der Einrichtung von Verbindungsstellen ergibt sich aus Art. 28 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Gemäß Abs. 1 ist Verbindungsstelle für Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, sofern nicht in einem Materiengesetz anderes festgelegt wird. Treten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auf, können die Behörden die Verbindungsstelle gemäß Abs. 2 um Unterstützung ersuchen. Die Verbindungsstelle hat die Behörde gemäß Abs. 3 bei Schwierigkeiten zu unterstützen. In einer demonstrativen Aufzählung nennt Abs. 3 drei Fälle von Schwierigkeiten:

Zu Z. 1: Die Behörde hat keinen Zugang zum Internal Market Information System (IMI). Es handelt sich dabei um „ein elektronisches System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten“ im Sinne von Art. 34 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, das der Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit dient.

Zu Z. 2: Gemäß Art. 9 Abs. 3 erster Satz der Dienstleistungsrichtlinie dürfen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für eine neue Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist. Diese Bestimmung kann auf Grund ihrer Allgemeinheit im NÖ EAP-G nicht konkretisiert werden und ist daher in den Materiengesetzen zu berücksichtigen. Art. 9 Abs. 3 zweiter Satz der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt jedoch, dass die Verbindungsstellen die zuständige

Behörde durch Übermittlung der im Hinblick auf diese Anforderungen notwendigen Informationen unterstützen. Abs. 3 Z. 2 dient der Umsetzung dieser Bestimmung.

Zu Z. 3: Die unzuständige Behörde kann, wenn eine Behörde eines anderen EWR-Staates ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an sie gerichtet hat und Zweifel bestehen, welche innerstaatliche Behörde konkret zuständig ist, die Verbindungsstelle hinsichtlich der Ermittlung der zuständigen Behörde um Unterstützung ersuchen.

Hat eine Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz. an die Verbindungsstelle übermittelt, hat die Verbindungsstelle dieses bei tatsächlichem Fehlen einer innerstaatlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 5 an die ersuchende Behörde des anderen EWR-Staates zurückzustellen. Besteht doch eine österreichische Zuständigkeit verfährt die Verbindungsstelle gemäß Abs. 3 Z. 3.

Abs. 4 verweist auf die weiteren Aufgaben der Verbindungsstelle im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der §§ 17 f.

Abs. 6 berechtigt die Verbindungsstelle zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten. Diese Ermächtigung ist insbesondere im Hinblick auf deren Aufgabe nach Abs. 3 Z. 1 erforderlich.

Zu § 13 (Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit)

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Bestimmungen des Abschnittes 4 nicht anzuwenden sind, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Unionsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist. Beispielsweise enthält die Berufsanerkennungsrichtlinie Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit. Die Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieser Richtlinie richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die diese Unionsrechtsakte umsetzen.

Zu § 14 (Grundsätze)

Abs. 1 stellt klar, dass Behörden ihre Er- und Übermittlungsbefugnisse auch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit auszuüben haben. Weitergehende Befugnisse werden dadurch nicht begründet, vorhandene Befugnisse sind nunmehr aber auch in den Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit auszuüben. Auf Grund von Abs. 1 sind die Behörden nicht nur verpflichtet, Informationen zu übermitteln, über die sie bereits verfügen, sondern müssen im Rahmen der ihnen rechtlich zustehenden Möglichkeiten auch Ermittlungen vornehmen, die notwendig sind, um die angefragte Auskunft erteilen zu können.

Abs. 2 setzt Art. 33 der Dienstleistungsrichtlinie um und sieht eine Einschränkung hinsichtlich der Befugnis zur Übermittlung der dort genannten Daten vor. Demgemäß dürfen diese von den Behörden zusätzlich zur ohnehin schon auf Grund Abs. 1 bestehenden Voraussetzung der Einhaltung des innerstaatlich vorgegebenen rechtlichen Rahmens nur dann mitgeteilt werden, wenn es sich um eine rechtskräftige Entscheidung handelt und diese außerdem in direktem Zusammenhang mit der Kompetenz oder beruflichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers bzw. der Dienstleistungserbringerin steht. Unter die genannten strafrechtlichen Sanktionen sind nach der österreichischen Gesetzeslage auch die in Art. 33 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie genannten Entscheidungen wegen Insolvenz mit betrügerischer Absicht zu subsumieren. Der Austausch von Informationen zu Insolvenzen, die kein betrügerisches Element beinhalten, unterliegt nicht den Beschränkungen des Abs. 2.

Abs. 3 legt Ansprüche fest, denen Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit genügen müssen. Abs. 3 erster Satz richtet sich an eine österreichische Behörde, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellt. Das Ersuchen ist derart zu gestalten, dass sich ihre Zuständigkeit ergibt und nachvollziehbar ist, wofür die Informationen benötigt werden. Umgekehrt dürfen die von der Behörde eines anderen EWR-Staates angeforderten Informationen schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nur übermittelt werden, sofern diese ihre Zuständigkeit und die Erforderlichkeit hinsichtlich Inhalt und Umfang der Informationen glaubhaft gemacht hat. Dabei ist insbesondere auf die Begründung des Ersuchens abzustellen.

Abs. 4 nennt demonstrativ Daten, die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt werden dürfen und konkretisiert damit die Übermittlungsbefugnisse gemäß Abs. 1. Der Austausch von Informationen gemäß Z. 8 ist erforderlich, weil der EWR-Staat, in dem eine Dienstleistung von einer natürlichen Person erbracht wird, die vorgibt, in einem Arbeitsverhältnis zu einem bzw. einer in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin zu stehen, sicherstellen können muss, dass diese natürliche Person tatsächlich für den angegebenen Dienstleistungserbringer bzw. die angegebene Dienstleistungserbringerin tätig ist, und nicht etwa auf eigene Rechnung oder für einen Dritten.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie von Bedeutung, nicht jedoch im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen, da sich diesbezüglich die Verwaltungszusammenarbeit nach anderen Vorschriften richtet (vgl. § 13). Z. 9 betrifft Insolvenzdaten, die nicht im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren stehen und auf die die Einschränkungen nach Abs. 2 daher nicht anzuwenden sind.

Abs. 5 verpflichtet die Behörden grundsätzlich zur Verwendung des IMI, das von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gemäß Art. 34 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie für den Austausch von Informationen eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 28 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie zu verweisen, wonach von anderen Mitgliedstaaten angeforderte Informationen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen sind. IMI wurde entwickelt, um die Behörden bei der Verwaltungszusammenarbeit durch ein technisches System zu unterstützen, das eine direkte und schnelle Kommunikation zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie einen sicheren und strukturierten elektronischen Informationsaustausch ermöglicht. IMI wird insbesondere im Hinblick auf die in der Dienstleistungsrichtlinie geregelte Verwaltungszusammenarbeit eingerichtet und soll auch besondere Funktionen zur Abwicklung der Verwaltungszusammenarbeit zu den Ausnahmen im Einzelfall (§ 17) und zum Vorwarnungsmechanismus (§ 18) aufweisen.

Angesichts der zahlreichen mit der Verwendung von IMI verbundenen Erleichterungen (leichtes Ausfindigmachen der zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten, Mehrsprachigkeit, strukturierter Informationsaustausch, sehr sicheres Kommunikationsmedium) erscheint es grundsätzlich wenig zweckmäßig, Informationen auf andere Weise auszutauschen. Die Ausnahmebestimmung des Abs. 5 zweiter Satz ist daher eng auszulegen. Ein möglicher Grund, bei Anfragen einer innerstaatlichen Behörde gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 auf die Verwendung des IMI zu verzichten, wäre beispielsweise das Vorhandensein eines gut funktionierenden Kommunikationskanals zu einer Behörde, zu der insbesondere keine sprachlichen Barrieren bestehen. Kein Argument ist dagegen ein allenfalls mit der Verwendung von IMI verbundener Mehraufwand (den es in der Regel ohnehin nicht geben wird, zumal IMI mit seinen Funktionen wie etwa der Mehrsprachigkeit und der Behördensuchfunktion gerade der Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit dient), da die Erleichterung durch die Nichtverwendung von IMI keinesfalls zu Lasten der Behörde des anderen EWR-Staates gehen darf. Stellt die Behörde eines anderen EWR-Staates eine Anfrage im Wege des IMI, sollte die Antwort jedenfalls auch über IMI erfolgen.

Für den Austausch von Informationen in den Fällen der Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall (§ 17), in denen auch die Europäische Kommission zu informieren ist, und beim Vorwarnungsmechanismus (§ 18), bei dem ebenfalls die Kommission informieren ist und bei dem die Informationen in vielen Fällen zwischen mehreren Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, ist ausschließlich IMI zu verwenden. Ein anderer Kommunikationsweg ist auf Grund der hohen Komplexität der Informationsflüsse (dies trifft insbesondere auf § 18 zu) nur im Falle einer längeren technischen Panne des IMI zulässig.

Gemäß Abs. 6 sind von den Behörden anderer EWR-Staaten angeforderte Informationen so rasch wie möglich zu übermitteln. Dies entspricht Art. 28 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie.

Abs. 7 regelt die Protokollierung der Verwaltungszusammenarbeit. Praktisch wird in dieser Hinsicht das IMI eine Unterstützung darstellen. Insbesondere wird vom IMI auch die Begründung für eine Anfrage gemäß den §§ 15 f dokumentiert.

Abs. 8 normiert, dass, wenn im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auftauchen, die ersuchte Behörde umgehend die ersuchende Behörde informiert. Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 8 sind nicht identisch mit Schwierigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3. Schwierigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 sind solche, bei denen durch die Unterstützung durch die Verbindungsstelle ein Mehrwert zu erwarten ist. Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 8 betreffen dagegen insbesondere Umstände, in denen eine rasche Beantwortung der Anfrage auf Grund faktischer oder rechtlicher Probleme oder Unklarheiten nicht möglich ist, etwa weil zunächst Nachforschungen angestellt werden müssen.

Zu den § 15 und § 16 (Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringer, Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer)

Diese Bestimmungen regeln die reguläre Verwaltungszusammenarbeit und dienen der Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 und 2 sowie Art. 30 f der Dienstleistungsrichtlinie.

§ 15 regelt die reguläre Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich einer im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringerin bzw. eines im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringers, die bzw. der in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder eine weitere Niederlassung unterhält. Gemäß § 15 Abs. 1 haben die Behörden ihre Befugnisse auch dann wahrzunehmen, wenn die Dienstleistung in einem anderen EWR-Staat erbracht wurde oder wird oder dort Schaden verursacht hat. Soweit Art. 30 der Dienstleistungsrichtlinie es erfordert, ein Verhalten eines bzw. einer im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringers bzw. Dienstleistungserbringerin auch dann zu ahnden, wenn es in einem anderen EWR-Staat gesetzt wird, wären daher entsprechende Sanktionen (z.B. Entzug der Berufsberechtigung, allenfalls Verwaltungsstrafen) in den Materiengesetzen vorzusehen. § 15 Abs. 1 bedarf also einer näheren Ausgestaltung in den Materiengesetzen.

Gemäß § 15 Abs. 2 hat die Behörde in Bezug auf einen bzw. eine im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringer bzw. Dienstleistungserbringerin, der bzw. die in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder eine weitere Niederlassung unterhält, die Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen zu ersuchen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 hat die Behörde auf Ersuchen der Behörde des EWR-Staates, in dem ein solcher Dienstleistungserbringer bzw. eine solche Dienstleistungserbringerin tätig ist, die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen und die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlasste Maßnahmen zu informieren. Die Übermittlung von Informationen kann nicht aus dem Grund verweigert werden, dass die erforderlichen Informationen von der Behörde erst beschafft werden müssen, wobei sich die Behörde bei der Informationsbeschaffung aber (vgl. § 14 Abs. 1) im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse bewegen muss.

Abgesehen von dem Fall, in dem ein Dienstleistungserbringer bzw. eine Dienstleistungserbringerin sowohl im Gebiet des Landes Niederösterreich als auch in einem anderen EWR-Staat niedergelassen ist, also hinsichtlich eines bzw. einer im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringers bzw. Dienstleistungserbringerin, der bzw. die in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant, bildet § 16 das Spiegelbild zu § 15 Abs. 2 und 3:

§ 16 Abs. 1 bildet das Spiegelbild zu § 15 Abs. 2: § 15 Abs. 2 regelt den Fall, dass eine niederösterreichische Behörde anlässlich einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung oder der Planung einer neuen Niederlassung in einem anderen EWR-Staat diesen um Verwaltungszusammenarbeit ersucht. § 16 Abs. 1 regelt den Fall, dass eine niederösterreichische Behörde von einem anderen EWR-Staat in dessen Eigenschaft als Niederlassungsmitgliedstaat um Verwaltungszusammenarbeit ersucht wird.

§ 16 Abs. 2 bildet das Spiegelbild zu § 15 Abs. 3: § 15 Abs. 3 regelt den Fall, dass eine niederösterreichische Behörde um Verwaltungszusammenarbeit von jenem Staat ersucht wird, in dem ein bzw. eine in Niederösterreich niedergelassener Dienstleistungserbringer bzw. niedergelassene Dienstleistungserbringerin eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant. § 16 Abs. 2 regelt den Fall, dass eine niederösterreichische Behörde anlässlich einer im Gebiet des Landes Niederösterreich erbrachten Dienstleistung oder einer geplanten Niederlassung durch einen bzw. eine in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer bzw. niedergelassene Dienstleistungserbringerin von dem Staat, in dem dieser niedergelassen ist, um Verwaltungszusammenarbeit ersucht wird.

Zu § 17 (Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 35 der Dienstleistungsrichtlinie. Dieser regelt das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn ein Mitgliedstaat, in dem eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringerin bzw. ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Dienstleistungserbringer eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, im Einklang mit Art. 17 der Dienstleistungsrichtlinie ausnahmsweise Maßnahmen betreffend die Sicherheit von Dienstleistungen ergreifen möchte. Art. 17 der Dienstleistungsrichtlinie ist einer horizontalen Umsetzung nicht zugänglich, eine allfällige Umsetzung wäre daher in den Materiengesetzen vorzunehmen. Diese können hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens auf § 17 verweisen.

Die Abs. 2 bis 5 betreffen den Fall, dass die grenzüberschreitende Dienstleistung im Gebiet des Landes Niederösterreich erbracht wird. Bevor die Behörde Maßnahmen ergreifen darf, hat sie gemäß Abs. 1 den Niederlassungsmitgliedstaat um die Ergreifung von Maßnahmen zu ersuchen. Hält die Behörde die Ergreifung von Maßnahmen auch nach Beantwortung des Ersuchens gemäß Abs. 2 noch für erforderlich, so hat sie dies gemäß Abs. 3 der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates und der Europäischen Kommission unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Derartige Maßnahmen können gemäß Abs. 4 frühestens fünfzehn Werktage nach Absenden der Mitteilung gemäß Abs. 3 getroffen werden. Gemäß Abs. 5 können in dringenden Fällen Maßnahmen abweichend von dem Verfahren der Abs. 2 bis 4 ergriffen werden.

Abs. 6 regelt den Fall, dass ein anderer EWR-Staat in Bezug auf einen bzw. eine im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassenen Dienstleistungserbringer bzw. niedergelassene Dienstleistungserbringerin, der bzw. die in diesem anderen EWR-Staat eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringt, Maßnahmen gemäß Art. 17 der Dienstleistungsrichtlinie ergreifen möchte. In diesem Fall hat die Behörde bei einem Ersuchen gemäß Art. 35 Abs. 2 UAbs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie den Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und der ersuchenden Behörde mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind, oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.

Bei der Kommunikation zwischen der Behörde und der zuständigen Behörde des anderen EWR-Staates sind die Verbindungsstellen einzubeziehen. Dadurch soll eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden.

Zu § 18 (Vorwarnungsmechanismus)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Zweck des § 18 ist die Ermöglichung des Austausches von Informationen betreffend Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte. Abs. 1 verpflichtet die Behörde, die anderen Behörden, die betroffenen EWR-Staaten und die Europäische Kommission zu informieren, wenn sie Kenntnis erlangt vom Verhalten eines Dienstleistungserbringers bzw. einer Dienstleistungserbringerin, von dem bzw. von der eine solche Gefahr ausgehen könnte.

Ob ein EWR-Staat betroffen ist, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung insbesondere folgender Umstände zu beurteilen: Amtsbekanntheit, dass der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin in einem oder mehreren EWR-Staaten Dienstleistungen erbringt oder erbracht hat, Eignung der Dienstleistung zur grenzüberschreitenden Erbringung, geographischer Sitz des Unternehmens.

Sofern die Vorwarnung einen Dienstleistungserbringer bzw. eine Dienstleistungserbringerin betrifft, der bzw. die nicht im Gebiet des Landes Niederösterreich niedergelassen ist, ist jedenfalls der Niederlassungsmittgliedstaat zu informieren. Die Behörde hat vor Absenden einer Vorwarnung deren Erforderlichkeit zur Abwehr einer der in Abs. 1 genannten Gefahren zu überprüfen. Erscheint sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch das Ausmaß des potentiellen Schadens gering, sollte grundsätzlich keine Vorwarnung verschickt werden. Ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gering, der zu erwartende Schaden aber sehr hoch einzuschätzen, sollte grundsätzlich eine Vorwarnung gesandt werden. Erscheint sowohl die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch das Ausmaß des zu erwartenden Schadens sehr hoch, wird eine Vorwarnung zu versenden sein. Um Verwechslungen zu vermeiden und den Zweck der Vorwarnung nicht zu verfehlen, ist die Dienstleistungserbringerin bzw. der Dienstleistungserbringer so genau wie möglich zu bezeichnen.

Während Abs. 1 den Fall betrifft, dass eine niederösterreichische Behörde eine Meldung veranlasst, behandelt Abs. 2 den Fall, dass eine Behörde eines anderen EWR-Staates eine Meldung gemäß Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie veranlasst. Die Verbindungsstellen fungieren als Eingangsstellen für derartige Meldungen und verteilen diese an die zuständigen Behörden.

Abs. 3 betrifft sowohl den Fall, dass eine niederösterreichische Behörde, als auch den Fall, dass eine Behörde eines anderen EWR-Staates, eine Meldung gemäß Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie veranlasst hat und berechtigt die Behörden zum weiteren Austausch von Informationen hinsichtlich der erfolgten Vorwarnung.

Wie bei § 17 sind auch bei § 18 die Verbindungsstellen einzubeziehen. Dadurch soll eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt werden. Den Verbindungsstellen kommt in dieser Hinsicht auch eine gewisse Koordinationsfunktion zu. So ist es beispielsweise Aufgabe der Verbindungsstelle, zu versuchen, hinsichtlich der Frage, ob eine bestimmte Vorwarnung im IMI geschlossen werden kann, bei Vorliegen unterschiedlicher Positionen von mehreren Behörden, Einigkeit herzustellen.

Eine Vorwarnung oder der Austausch zusätzlicher Informationen zu einer bereits erfolgten Vorwarnung muss ohne Zeitverlust und daher ohne vorherige Durchführung eines bescheidmäßig zu erledigenden Verfahrens erfolgen können. Da dem Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen Dienstleistungserbringers bzw. der betroffenen Dienstleistungserbringerin aber dennoch in geeigneter Weise Rechnung getragen werden muss, ist die Behörde verpflichtet, den Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin, über den bzw. über die sie eine Meldung veranlasst hat, zu informieren und wird ihm bzw. ihr ex post die Möglichkeit der Überprüfung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren eingeräumt. Wird festgestellt, dass die Vorwarnung rechtswidriger Weise erfolgt ist, ist diese von der Behörde richtig zu stellen oder zurückzuziehen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beratung am 10. November 2011 erfolgen kann.